

# Merkblatt Wildschaden



Ansprechpartner bei der Verbandsgemeinde Hachenburg:  
Frau Decker Zi. 117 Tel. 02662-801 153 Fax 02662-801 253

Nachfolgend stellen wir Ihnen kurz das Verfahren in Wildschadensfällen dar.

## 1. Schadensanmeldung

Der Schadensfall muss nach Kenntnisnahme **innerhalb einer Woche** bei der Verbandsgemeindeverwaltung gemeldet werden. Ansonsten erlischt der Anspruch! Dieser kann schriftlich (siehe Anmeldung im Anhang) oder zur Niederschrift abgegeben werden. Inhalt der Schadensmeldung sollte sein:

- Schadensort (genaue Bestimmung)
- Zeitpunkt der Feststellung
- Vermutliche Schadensursache
- Ersatzpflichtige Person (Sollregelung)
- Angabe ob Fläche in Eigentum oder Pacht

Ohne Angaben der vorgenannten Punkte kann die Verwaltung nicht tätig werden. Der Geschädigte setzt sich sodann mit dem Ersatzpflichtigen in Verbindung und versucht eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung muss der Verbandsgemeinde **innerhalb einer Woche** mitgeteilt werden, ob eine Einigung stattgefunden hat. Bei verspäteter Mitteilung erfolgt eine Ablehnung des Verfahrens durch die Verwaltung.

Bei Schäden in der Vegetationsruhe bzw. bei Versuch zur Schadensminderung (durch Reparatur bei Vegetationsbeginn) bitte eine Vereinbarung zur Regulierung ab Vegetationsende abschließen.

## 2. Einvernehmliche Regelung

Sofern eine einvernehmliche Regelung stattgefunden hat, ist das Verfahren bei der Verbandsgemeindeverwaltung beendet. Es entstehen für Sie keine Kosten.

**ODER**

## 3. Ortstermin

Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht herbeigeführt werden können, beginnt das Vorverfahren.

**Ab diesem Zeitpunkt entstehen Ihnen Kosten!**

Die Verwaltung legt einen unverzüglichen Termin am Schadensort mit dem Wildschadenschätzer und den Betroffenen fest. Spätestens bis dahin müssen die Betroffenen eine Höhe des Schadensersatzes beziffern.

Über diesen Termin wird eine Niederschrift geführt, die von den Beteiligten unterschrieben wird.

Bei diesem Termin besteht noch einmal die Möglichkeit der gütlichen Einigung vor Ort.

Sollte auch diese nicht zustande kommen, stellt der Wildschadensschätzer den Schaden fest.

#### **4. Vorbescheid**

Aufgrund der o.g. Schätzung erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung einen schriftlichen Vorbescheid über die Höhe des Schadensersatzes.

#### **5. Kostenentscheidung**

Die entstandenen Kosten sind bei einer Schätzung vom Geschädigten und Ersatzpflichtigen im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zu tragen.

Im Falle einer gütlichen Einigung vor Ort haben sich die Geschädigten über die Verteilung der Kostenübernahme zu einigen.

Die Verwaltung erhebt hierbei Verwaltungsgebühren sowie entstandene Auslagen (Postgebühren und Dienstreiseaufwand). Verwaltungsgebühren staffeln sich innerhalb des Gebührenrahmens von 45,00 – 225,00 €.

Hinzu kommt die Vergütung des Wildschadensschätzers (inkl. Reisekosten).

Bei einer gütlichen Einigung ersparen sich Geschädigte und Ersatzpflichtige Zeit und Geld. Wir bitten Sie daher, um eine gütliche Einigung bemüht zu sein.